

- b) Arbeitskreis beim Institut für Innengestaltung, Weimar Sitzmöbel, Teppiche, Fliesen, Öfen und Badeeinrichtungen, Möbel- und Baubeschläge
- c) Arbeitskreis beim Institut für angewandte Kunst, Ministerium für Kultur Holz- und Spielwaren, Glas und Keramik, Raumtextilien, Leuchten, Tapeten
- d) Arbeitskreis für Verkaufskultur beim Ministerium für Handel und Versorgung mit der Aufgabe der Beratung in der Gestaltung und Beurteilung der Verkaufskultur der Einrichtungshäuser.
2. Den Arbeitskreisen obliegt die Beurteilung der Erzeugnisse und die Beratung der Produktionsbetriebe ihrer Fachbereiche sowie die Zulassung von Erzeugnissen für Ausstellungen und Messen. Die Arbeitsergebnisse der Beratungen und Begutachtungen der Arbeitskreise und ihrer Arbeitsgruppen sind den für die Produktion der Erzeugnisse zuständigen Verwaltungsorganen zur Auswertung und Beachtung zuzuleiten, und zwar

für Erzeugnisse der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie:

den zuständigen Hauptverwaltungen;

für Erzeugnisse der örtlichen Industrie:

den zuständigen Räten der Bezirke.

3. Die Bildung von Arbeitsgruppen für Spezialgebiete obliegt den Arbeitskreisen.

Arbeitsgruppen bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern des Beirates und aus namhaften Vertretern der Spezialgebiete.

Vertreter der Spezialgebiete werden durch den Leiter des betreffenden Arbeitskreises berufen und abberufen.

#### § 6

##### Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates haben die Pflicht, ihr Können und ihre Erfahrungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Beirates nutzbar zu machen. Die Teilnahme der Mitglieder an den Sitzungen und Arbeitstagungen ist eine Dienstpflicht. Die gefaßten Beschlüsse sind einzuhalten und zu verwirklichen. Wo dies ausdrücklich festgelegt wird, ist Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Neben der Ausübung des Stimmrechts hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich mit den zur Beurteilung stehenden Erzeugnissen kritisch auseinanderzusetzen. Über Veröffentlichungen von Angelegenheiten, die im Arbeitskreis behandelt wurden, entscheidet der Leiter des Arbeitskreises. Die ordentlichen Mitglieder erhalten die Abhandlungen und Sitzungsprotokolle.

#### § 7

##### Arbeitstagung des Beirates

- I. Die Jahrestagung des Beirates findet im 1. Vierteljahr jedes Jahres statt. Im Rahmen dieser Tagung gibt der Vorsitzende einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Beirates im abgelaufenen Jahr.

2. Die zur Lösung der Aufgaben des Beirates notwendigen Arbeitstagungen finden im Quartal einmal statt.

Die Leiter der Arbeitskreise haben das Recht, auch zwischenzeitlich Arbeitstagungen einzuberufen.

Die Protokollführung obliegt dem Leiter des Arbeitskreises.

Die Einladungen erfolgen durch die Leiter der Arbeitskreise.

#### § 8

##### Verleihung des Wertzeichens

1. Für Möbel von besonderem künstlerischen Wert verleiht der Beirat das Wertzeichen „Deutsche Möbelkunst“.
2. Das Wertzeichen wird ausschließlich an industrielle und handwerkliche Produktionsbetriebe verliehen. Der ausgezeichnete Betrieb ist berechtigt, das betreffende Einzel- oder Serienerzeugnis mit dem Wertzeichen zu versehen.
3. Über die Verleihung des Wertzeichens des Arbeitskreises Möbel wird vom Vorsitzenden des Beirates dem Ausgezeichneten eine Urkunde ausgehändigt, in der das ausgezeichnete Erzeugnis genau bezeichnet ist.
4. Vorschlagsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied des Beirates. Der Vorschlag ist eingehend zu begründen. Voraussetzung für das Einbringen eines Vorschlages ist, daß das betreffende Möbel mindestens das Prüfzeichen 1 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erhalten hat. Der Vorschlag ist an den Vorsitzenden des Beirates zu richten.
5. Der Beschluß des Beirates über die Auszeichnung mit dem Wertzeichen wird erst mit Zustimmung des Ministers für Leichtindustrie und des Ministers für Kultur rechtsgültig.
6. Entsprechen bei der Serienfertigung zehn oder mehr Einzelstücke nicht mehr den Voraussetzungen, unter denen ein Wertzeichen verliehen wurde, so kann das Wertzeichen aberkannt werden. Antragsberechtigt hierzu ist jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.
- Im übrigen richtet sich das Verfahren der Abkennung nach Ziff. 5.

#### Berichtigungen

In der Anordnung vom 10. Juni 1955 über das Statut des Forschungsinstituts für Nichteisen-Metalle (GBl. II S. 202) sind im § 3 Abs. 2 Ziff. 2 die Worte „Metallkunde und Werkstoffprüfung“ zu streichen.

In der Anordnung vom 21. Juni 1955 über die Änderung der Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktionen für Abraumförderbrücken (GBl. II S. 204) muß es im § 1 Abs. 2 statt „9>“ richtig „ft“ heißen.